

221 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (61/A) der Abgeordneten Dr. Taus, Dr. Nowotny und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem bundesgesetzliche Verkaufsbeschränkungen für Anteilsrechte an der CA und der Länderbank aufgehoben werden

Die Abgeordneten Dr. Taus, Dr. Nowotny und Genossen haben am 15. Mai 1987 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Im Jahre 1956 gab die Republik Österreich 40% des damaligen Grundkapitals an der Creditanstalt Bankverein sowie an der Österreichischen Länderbank ab, wobei das hiezu notwendige Bundesgesetz, BGBl. Nr. 274/1956, bestimmte, daß Rechte aus solchen Aktien nur österreichischen Staatsbürgern zukommen dürfen. Diese Bestimmung ist durch materielle Derogation zuletzt in § 2 des Gesetzes über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft und über die dazugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl. Nr. 632/1982, übernommen worden. Die nunmehr auf Grund des Kreditwesengesetzes notwendige weitere Kapitalaufstockung bei den genannten Banken soll nicht nur durch eine Kapitalzufuhr des Bundes, sondern auch durch die Ausgabe neuer Aktien erfolgen. Zur Belebung des Kapitalmarktes, zur Verbesserung der Placierungschancen sowie zur Erhöhung des internationalen Ansehens der beiden Banken, aber auch von Wien als Bankplatz soll nunmehr darauf verzichtet werden, daß lediglich österreichische Staatsbürger Aktien an den genannten Banken erwerben können. Durch Artikel I in der vorgeschlagenen Fassung wird jedoch sichergestellt, daß mindestens 51% des Grundkapitals und damit die Aktienmehrheit im Eigentum der Republik Österreich verbleiben. Auf diese Weise wird sowohl die Internationalität der beiden Banken gestärkt, aber auch die Wahrung öster-

reichischer Interessen an diesen beiden Instituten sichergestellt.

Nach der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst unterliegen Art. I Abs. 2 und Art. II — soweit er sich auf Art. I Abs. 2 bezieht — des Gesetzentwurfes gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 21. Mai 1987 in Verhandlung genommen und am Beginn seiner Beratungen den Abgeordneten Dr. Feurstein zum Berichterstatter für den Ausschuß gewählt. Sodann wurde beschlossen, zur Vorbehandlung des Gegenstandes einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem gehörten die Abgeordneten Mag. Brigitte Ederer, Dr. Nowotny, Rechberger, Ruhaltinger, Schmidtmeier, Ing. Tychtl, Auer, Burgstaller, Dr. Feurstein, Dipl.-Ing. Kaiser, Dr. Schüssel, Dr. Taus, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dipl.-Ing. Dr. Krünes und Dr. Pilz an.

Der Unterausschuß hat den Entwurf in seiner konstituierenden Sitzung am 21. Mai 1987 sowie in den Sitzungen am 2. Juni 1987 und am 30. Juni 1987 beraten. Im Zuge der Unterausschußberatungen wurde über den Gegenstand kein Einvernehmen erzielt.

Nach einem mündlichen Bericht durch den Unterausschußobmann Dr. Nowotny über die Beratungen hat der Finanzausschuß den Initiativantrag in seiner Sitzung am 30. Juni 1987 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dipl.-Ing. Dr. Krünes, Mag. Brigitte Ederer und Dr. Schüssel sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinia.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Ein Abänderungsantrag der Abge-

2

221 der Beilagen

ordneten Dipl.-Ing. Dr. Krünes und Dipl.-Kfm.
Holger Bauer fand nicht die Zustimmung der
Ausschußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz-
ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat

wolle dem angeschlossenen Gesetz-
entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung
erteilen. %

Wien, 1987 06 30

Dr. Feurstein
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann

/%.

**Bundesgesetz vom xxxx, mit dem b
undesgesetzliche Verkaufbeschränkungen für
Anteilsrechte an der CA und der Länderbank
aufgehoben werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) § 4 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, BGBl. Nr. 274, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 23/1957, § 2 des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1976 über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft im Jahre 1976 und über die zugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl. Nr. 256/1976,

sowie § 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1982 über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft und über die zugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl. Nr. 632/1982, treten außer Kraft.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Anteilsrechte an der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft bis zu einem solchen Umfang zu veräußern, daß der Republik Österreich eine Beteiligung von 51 vH am Grundkapital dieser Banken in Form von Aktien mit Stimmrecht verbleibt.

Artikel II

Mit der Vollziehung von Artikel I ist der Bundesminister für Finanzen betraut.